

# GLEICHHALTUNG VON AUSLÄNDISCHEN PRÜFUNGSZEUGNISSEN (§ 27 A BAG)

## 1) Voraussetzungen

Eine im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfung ist auf Antrag desjenigen, der diese Prüfung abgelegt hat, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der entsprechenden Prüfung, die vom Berufsausbildungsgesetz erfasst ist, gleichzuhalten, wenn die Gleichwertigkeit und die Gegenseitigkeit nachgewiesen wird. Im Falle der positiven Erledigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid, ist der (die) Gleichhaltungsberberln einem(r) österreichischen Absolventen(in) im entsprechenden Lehrberuf gleichzuhalten.

## 2) Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

Wenn die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden kann, jedoch glaubhaft gemacht wird, dass die im Ausland zurückgelegte Berufsausbildung in weiten Bereichen einer Ausbildung in einem Lehrverhältnis und die bei der Prüfung im Ausland nachgewiesenen Fertigkeiten und Kenntnisse in weiten Bereichen dem Zweck einer Lehrabschlussprüfung aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes nahe kommen, ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten statt der Gleichhaltung die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung auszusprechen. Gleichzeitig ist festzulegen, welche Gegenstände des praktischen Teils der Lehrabschlussprüfung abzulegen sind. In diesen Fällen entfällt der theoretische Teil der Lehrabschlussprüfung.

## 3) Vorgangsweise

Der Antrag ist an das Bundesministerium, 1011 Wien, Stubenring 1, zu richten. Mezzanine, Zimmer 82, Tel: 711 00 DW 5613 oder DW 2368.

## 4) Lehrabschlussprüfung

Wurde der (die) Gleichhaltungsberberln bescheidmäßig zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, kann sich der (die) Prüfungsberberln unter Vorlage des Zulassungsbescheides bei der Lehrlingsstelle zur Prüfung anmelden. Die anfallende Prüfungsgebühr und ist vom Antragstellerln zu entrichten.